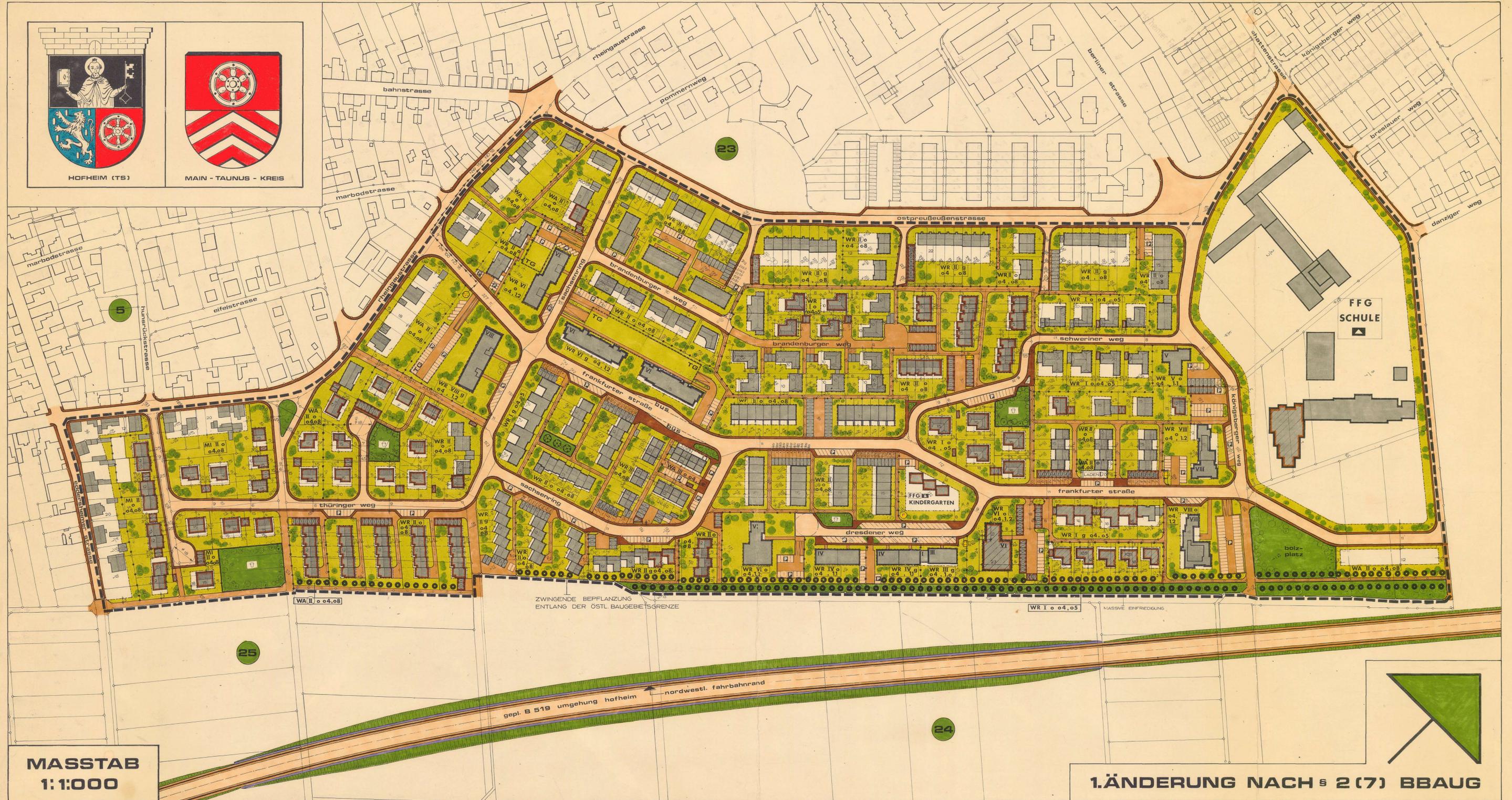




HOFHEIM (TS)



MAIN - TAUNUS - KREIS



MASSTAB
1:1.000

1.ÄNDERUNG NACH § 2 (7) BBAUG

BEBAUUNGSPLAN NR. 31-1 STADT HOFHEIM (TS) FÜR DAS GEBIET SACHSENRING

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 01.10.1975 ÜBEREINSTIMMEN.

ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH §§ 2, 8 UND 9 DES BBAUG VOM MAIN - TAUNUS - KREIS

FFM. HÖCHST, DEN 17.05.1977
BAUDIREKTOR

IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT HOFHEIM (TS)
HOFHEIM (TS), DEN 22. JUNI 1976

BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 26. SEP. 1977 BIS 28. OKT. 1977 ZU JEDER MANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.

HOFHEIM (TS), DEN 26. JAN. 1978

HOFHEIM (TS), DEN 28. OKT. 1977

BÜRGERMEISTER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN VOM 24. JAN. 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOFHEIM (TS), DEN 26. JAN. 1978

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK



DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM § 11 BBAUG GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN AM GEM. § 12 BBAUG BEKANNTMACHT.

HOFHEIM (TS), DEN

BÜRGERMEISTER

Rechtskräftig am 25.1.79

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 1. SATTELDACH, WALMDACH, FLACHDACH
- 2. NEIGUNGSWINKEL BEI REINHÄUSERN 21-28°
- 3. EINE AUSNAHME BIS ZU 38° DACHNEIGUNG IST MÖGLICH, WENN DIE REINHÄUSER IN EINEM BAULICHEN ZUSAMMENHANG ZU EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN STEHEN, BEI DENEN 38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG IST.
- 4. AUSNAHME BIS ZU 38° DACHNEIGUNG BEI EINER HÖHE VON 20 CM, GEMESSEN AN DER AUßENSEITE DER AUßENWAND, VON ODER HÖHEDER BIS ANSCHRIFF MIT DES DACHHALT; HIERBEI MUSS DER DACHBEREICH MIN. 60 CM BETRAGEN, OHNE DACHRINNE.
- 5. BEI EINGESCHOSSENEN BAUWEISE IM ZWEIFACH-GEBIET (I-GESCH ALS HÖCHSTGRENZE) SIND DREIFACH ZULÄSSIG.
- 6. MAX. 90 CM IM EIN- U. ZWEIFACH-GEBIET

PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

- 1. AUF DEN NUR BEBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG.
- 2. DIE STRASSEN SIND, SOFERN NICHT ANDERS VERMAGT, MIT EINEM BREITEN VON 6,00 M VON FUSSTEGENWÄNDE KANTE ZU ERRICHTEN.
- 3. EINE AUSNAHME BEI EINER BREITEN VON 6,00 M IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IM BEREICH DER LADEN, (DIE LADEN SIND NICHT ZWINGEND) WIRD AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

- 1. IN REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND MIN. 60% IN MISCHEBIETEN MIN. 40% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS GRÜNLAND ZU UNTERHALTEN.
- 2. AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN ODER ANDEREN PRIVATSTELLEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZHELEN, JEWELNS FÜR 5 STÄLLENPLÄTZE, EIN BÄUMCHEN UND ZU UNTERHALTEN.
- 3. ZWINGENDE BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) BAUNVO SIND IN DEM GEMEINDEGEBIETEN BEREICH ANZUPFLANZEN.



- 1. GASREGELSTATION, HAUPTGASLEITUNG
- 2. FERNSEHANTENNE
- 3. TRAFOSTATION
- 4. REINES WOHNGEBIET
- 5. ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 6. MISCHEBIET
- 7. FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- 8. GESCHOSZAHL BINDEND
- 9. GESCHOSZAHL HÖCHSTGRENZE
- 10. OFFENE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 11. GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSZFLÄCHENZAHL

HINWEIS

1. GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE SIND BEI ERREICHEN DES BAUANTRAGES IM VERHÄLTNISS 15 / WOHNHEIT NACHZULEGEN. DAVON IST MIN. 1 EINSTELLPLATZ / WOHNHEIT SOFORT BEI BAU DER WOHNUNGS, DER REST ENTSPRECHEND DEM ZUNEHMENDEN BEDARF ZU ERRICHTEN. BEI BEACHTUNG DIESER FESTLEGEUNG WIRD UNTER HINWEIS AUF § 21a (5) BAUNVO DIE ZULÄSSIGE GESCHOSZFLÄCHE UND DIE FLÄCHE DER PARKPLÄTZE ERHÖHT. PARKPLÄTZE SIND AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN STELLEN, ODER AUSNAHMSWEISE AN GEEIGNETEN PARKPLÄTZEN ZULÄSSIG.

2. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANE WERDEN ALLE BISHER GELTENDEN BAULEITPLÄNE MIT AUSNAHME DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UNGÜLTIG.

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
FFM. HÖCHST, DEN 15. MÄRZ 1978
KATASTERAMT
Im Auftrag:
VERMESSUNGSDIREKTOR

AZ. F-S 682 / 75 / 1150
VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG VOM 11.11.75

ÄNDERUNGEN JUNI 76 KR, JUNI 77 KR
GEZEICHNET JAN 76 KR. GRÖSSE 1,20 / 75